

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1 Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

§ 3a. (1) und (2) ...

(3) Darüber hinaus sind Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, in einer *Gruppe von höchstens zwölf behinderten Menschen* betreuen, nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung an den von ihnen betreuten Personen berechtigt.

(4) bis (6) ...

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Auf Verlangen ist

1. den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen,
2. deren gesetzlichen Vertretern oder
3. Personen, die von den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen bevollmächtigt wurden,

Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren und *gegen Kostenersatz* die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

(4) ...

§ 11. (1) ...

(2) Personen, die

1. eine Sonderausbildung oder Spezialisierung *gemäß §§ 65 bis 72*,
2. eine gemäß § 65a oder § 65b gleichgehaltene oder anerkannte Ausbildung,

§ 3a. (1) und (2) ...

(3) Darüber hinaus sind Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, in einer *kleinen Gruppe* betreuen, nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zur Durchführung unterstützender Tätigkeiten bei der Basisversorgung an den von ihnen betreuten Personen berechtigt.

(4) bis (6) ...

§ 5. (1) und (2) ...

(3) Auf Verlangen ist

1. den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen,
2. deren gesetzlichen Vertretern oder
3. Personen, die von den betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen bevollmächtigt wurden,

Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren und die Herstellung von Kopien zu ermöglichen.

(4) ...

§ 11. (1) ...

(2) Personen, die

1. eine Sonderausbildung oder Spezialisierung,
2. eine gemäß § 65a oder § 65b gleichgehaltene oder anerkannte Ausbildung,

Geltende Fassung

3. eine spezielle Grundausbildung nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Hauptstücks in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016,
 4. eine Weiterbildung gemäß § 64 oder
 5. eine Sonderausbildung gemäß § 57b Krankenpflegegesetz
- erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen. Personen, die eine Sonderausbildung für Lehraufgaben oder eine gemäß § 65a oder § 65b gleichgehaltene oder anerkannte Ausbildung für Lehraufgaben erfolgreich absolviert haben, können auch die Zusatzbezeichnung „Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege“/„Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege“ führen.

(3) und (4) ...

§ 13. Der Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst

1. die pflegerischen Kernkompetenzen (§ 14),
2. Kompetenz bei Notfällen (§ 14a),
3. Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15),
4. *Weiterverordnung von Medizinprodukten (§ 15a),*
5. Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16),
6. Spezialisierungen (§ 17).

§ 15. (1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung medizinisch-diagnostischer und medizinisch-therapeutischer Maßnahmen und Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung.

(2) *Im Rahmen der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie haben ärztliche Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Die erfolgte Durchführung ist durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu dokumentieren.*

(3) *Die ärztliche Anordnung kann mündlich erfolgen, sofern*

1. die Dringlichkeit der Maßnahmen und Tätigkeiten dies erfordert oder

Vorgeschlagene Fassung

3. eine spezielle Grundausbildung nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des 2. Hauptstücks in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016,
4. eine Weiterbildung gemäß § 64

erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, nach der Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 die absolvierte Fachrichtung in Klammer als Zusatzbezeichnung anzufügen. Personen, die eine Sonderausbildung für Lehraufgaben oder eine gemäß § 65a anerkannte oder gemäß § 65b in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013 gleichgehaltene Ausbildung für Lehraufgaben erfolgreich absolviert haben, können auch die Zusatzbezeichnung „Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege“/„Lehrerin für Gesundheits- und Krankenpflege“ führen.

(3) und (4) ...

§ 13. Der Kompetenzbereich des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst

1. die pflegerischen Kernkompetenzen (§ 14),
2. Kompetenz bei Notfällen (§ 14a),
3. Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie (§ 15),
4. *Verordnung von Medizinprodukten (§ 15a) und Weiterverordnung von Arzneimitteln (§ 15b),*
5. Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16),
6. Spezialisierungen (§ 17).

§ 15. (1) Die Kompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen die eigenverantwortliche Durchführung von bzw. *Mitwirkung bei* medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen nach ärztlicher Anordnung. Für die Durchführung standardisierter diagnostischer Maßnahmen als Vorbereitung des medizinischen Behandlungspfads oder als Überwachungsmaßnahme einer medizinischen Behandlung kann eine generelle ärztliche Anordnung erfolgen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>diese bei unmittelbarer Anwesenheit des anordnenden Arztes vorgenommen werden und</p> <p>2. die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit der Anordnung sichergestellt sind.</p> <p>Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012, zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist. Die schriftliche Dokumentation der ärztlichen Anordnung hat unverzüglich zu erfolgen.</p> <p>(4) Die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verabreichung von Arzneimitteln, einschließlich Zytostatika und Kontrastmitteln, 2. Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen, 3. Punktions- und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang, 4. Legen und Wechsel peripherenöser Verweilkanülen, einschließlich Aufrechterhaltung deren Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls Entfernung derselben, 5. Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse, 6. Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteilen, einschließlich der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Tests, 7. Setzen von transurethralen Kathetern zur Harnableitung, Instillation und Spülung bei beiden Geschlechtern sowie Restharnbestimmung mittels Einmalkatheter, 8. Messung der Restharmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden einschließlich der Entscheidung zur und Durchführung der Einmalkatherisierung, 9. Vorbereitung, Assistenz und Nachsorge bei endoskopischen Eingriffen, 10. Assistenztätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung, 11. Entfernen von Drainagen, Nähten und Wundverschlussklammern sowie Anlegen und Wechsel von Verbänden und Bandagen, 	<p>(2) Der Umfang der Kompetenzen gemäß Abs. 1 ergibt sich aus den in der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege vermittelten und erlangten Qualifikationsprofil, in Weiterbildungen und gegebenenfalls im Rahmen von Höherqualifizierungen erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie.</p> <p>(3) Nicht delegierbargemäß Abs. 1 ist die eigenverantwortliche Durchführung von medizinischen Maßnahmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die nicht vom Berufsbild und Qualifikationsprofil der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. gegebenenfalls vorliegender Höherqualifizierungen in der Gesundheits- und Krankenpflege erfasst sind und 2. für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw. berufsspezifischen Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>12. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,</p> <p>13. Durchführung von Klistieren, Darmeinläufen und -spülungen,</p> <p>14. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma,</p> <p>15. Wechsel von suprapubischen Kathetern und perkutanen gastralen Austauschsystemen,</p> <p>16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes,</p> <p>17. Bedienung von zu- und ableitenden Systemen,</p> <p>18. Durchführung des Monitorings mit medizin-technischen Überwachungsgeräten einschließlich Bedienung derselben,</p> <p>19. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme,</p> <p>20. Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (z. B. Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP),</p> <p>21. Anleitung und Unterweisung von Patienten sowie Personen, denen gemäß § 50a oder § 50b ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten übertragen wurden, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung.</p> <p>(5) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung</p> <p>1. an Angehörige eines Pflegeassistentzberufs, der Desinfektionsassistenz, der Ordinationsassistenz und der Operationsassistenz und</p> <p>2. an in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind, und die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind</p>	<p>(4) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Patienten und Klienten an jene Berufsangehörigen weiterzuverweisen, die aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen für eine fachgerechte Behandlung, Betreuung und Beratung qualifiziert sind, sowie 2. nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung einzelne Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie an Angehörige eines Pflegeassistentzberufs, der Desinfektionsassistenz, der Ordinationsassistenz und der Operationsassistenz und an in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen weiter zu übertragen und gegebenenfalls die Aufsicht über deren Durchführung wahrzunehmen, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind. <p>(5) Weiters sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung <i>folgende Tätigkeiten im Einzelfall an Personen gemäß § 3b und § 3c weiter zu übertragen:</i>	Krankenpflege nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung berechtigt, <i>einzelne Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie</i>
1. Verabreichung von Arzneimitteln, 2. Anlegen von Bandagen und Verbänden, 3. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln, 4. Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens, 5. einfache Wärme- und Lichtanwendungen.	1. an Personen gemäß § 3b und § 3c weiter zu übertragen, wobei § 3b Abs. 3 bis 6 und § 3c Abs. 2 bis 5 anzuwenden sind, sowie 2. an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen, wobei § 50a Abs. 1 zweiter und dritter Satz ÄrzteG 1998 anzuwenden ist.
§ 3b Abs. 3 bis 6 und § 3c Abs. 2 bis 5 sind anzuwenden.	
(7) Im Rahmen der Kompetenzen bei Diagnostik und Therapie sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.	
Weiterverordnung von Arzneimitteln	
<p>§ 15b. (1) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung vom Arzt verordnete Arzneimittel in den Bereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nahrungsaufnahme, 2. Körperpflege sowie 3. Pflegeinterventionen und Prophylaxen <p>solange weiterzuverordnen, bis die sich ändernde Patientensituation die Einstellung der Weiterverordnung oder die Rückmeldung an den Arzt erforderlich machen oder der Arzt die Anordnung ändert. Bei Ablehnung oder Einstellung der Weiterverordnung durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist dies dem anordnenden Arzt mitzuteilen.</p> <p>(2) Eine Abänderung von ärztlich verordneten Arzneimitteln durch</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege ist nicht zulässig.</i>
§ 17. (1) ...	§ 17. (1) ...
(2) Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind:	(2) Setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen sind <i>insbesondere</i> :
1. Kinder- und Jugendlichenpflege	1. Kinder- und Jugendlichenpflege
2. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege	2. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
3. Intensivpflege	3. Intensivpflege
4. Anästhesiepflege	<i>3a. Kinderintensivpflege</i>
5. Pflege bei Nierenersatztherapie	4. Anästhesiepflege
6. Pflege im Operationsbereich	5. Pflege bei Nierenersatztherapie
7. <i>Krankenhaushygiene</i>	6. Pflege im Operationsbereich
8. <i>Wundmanagement und Stomaversorgung</i>	7. <i>Infektionsprävention und Hygiene</i>
9. Hospiz- und Palliativversorgung	8. <i>Wund-, Stoma- und Kontinenzmanagement</i>
10. <i>Psychogeriatrische Pflege.</i>	9. Hospiz- und Palliativversorgung
(3) Voraussetzung für die Ausübung von Spezialisierungen gemäß Abs. 2, die über die Kompetenzen gemäß §§ 14 bis 16 hinausgehen, ist die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Sonderausbildung oder Spezialisierung, Niveau 2 (Befugniserweiterung), innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der Tätigkeit.	(3) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann durch Verordnung weitere setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen festlegen.
(4) bis (7) ...	(4) bis (7) ...
Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie	Intensivpflege, Kinderintensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie
(1) ...	(1) ...
(2) bis (4) ...	(2) bis (4) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Krankenhaushygiene	Infektionsprävention und Hygiene
§ 22. (1) Die <i>Krankenhaushygiene</i> umfaßt die Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von <i>Krankenhausinfektionen und der Gesunderhaltung</i> dienen.	§ 22. (1) Die <i>Infektionsprävention und Hygiene</i> umfasst die Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von <i>Gesundheitssystem-assoziierten Infektionen und der Sicherstellung der Hygiene in allen Settings</i> dienen.
(2) ...	(2) ...
Wundmanagement und Stomaversorgung	Wund-, Stoma- und Kontinenzmanagement
§ 22a. (1) ...	§ 22a. (1) ...
(2) <i>Die Stomaversorgung und -beratung umfasst neben der Wundversorgung die individuelle Pflege von Patienten mit Stoma, Inkontinenzleiden, Fisteln und sekundär heilenden Wunden.</i>	(2) <i>Das Stomamanagement umfasst die individuelle Pflege, Versorgung und Beratung von Patienten mit Stoma, Inkontinenzleiden, Fisteln und sekundär heilenden Wunden in Bezug auf die Wundversorgung, Hautpflege, Ernährung und Stärkung der Gesundheitskompetenz der Patienten.</i>
	(3) <i>Das Kontinenzmanagement umfasst alle medizinisch-pflegerischen Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung der Kontinenz sowie der Versorgung und Beratung von Patienten und Klienten mit Kontinenzproblemen, insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Hautpflege und Hilfsmittel, dienen.</i>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Psychogeriatrische Pflege	
<p>§ 22c. (1) Die psychogeriatrische Pflege umfasst die Pflege von alten und hochbetagten Menschen mit insbesondere Demenz, Delir, Depression, Angst, Sucht und Suizidalität mit dem Ziel, die geistigen und körperlichen Fähigkeiten, die Persönlichkeit bzw. Identität des Kranken und dessen soziale Bindungen möglichst lange zu erhalten und zu fördern, wobei die pflegenden An- und Zugehörigen einzubinden und in ihrer Betreuungskompetenz zu stärken sind.</p> <p>(2) Sie umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Erkennen und Vermindern von Risiken und Problembereichen, 2. die Informationssammlung zum Lebensverlauf und zu den Lebenserfahrungen als Teil des Pflegeassessments (Biografiearbeit in der Pflege), 3. psychosoziale Interventionen, insbesondere mittels wahrnehmungs- und körperbezogenen sowie verhaltensorientierten Konzepten, kognitiver Stimulation bzw. kognitivem Training, Aktivitätsaufbau, Aromapflege und Entlastungsstrategien, 4. den Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung, 5. die Progressionsverzögerung und 6. das Monitoring der medikamentösen Symptombehandlung. <p>§ 23. Lehraufgaben umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege und 2. Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, von Sonderausbildungen und von Lehrgängen für Pflegeassistenz. <p>§ 24. (1) Die Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Lehrgängen für Pflegeassistenz, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung.</p> <p>(2) ...</p> <p>§ 25. (1) Die Leitung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, 	<p>§ 23. Lehraufgaben umfassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege und 2. Leitung von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und von Lehrgängen für Pflegeassistenz. <p>§ 24. (1) Die Lehrtätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung des theoretischen und praktischen Unterrichts an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, an Lehrgängen für Pflegeassistenz, an sonstigen Ausbildungsgängen, in denen Gesundheits- und Krankenpflege gelehrt wird, sowie im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen.</p> <p>(2) ...</p> <p>§ 25. (1) Die Leitung von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Sonderausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und 3. Lehrgänge für Pflegeassistentz umfaßt die fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und die Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.	3. Lehrgänge für Pflegeassistentz umfaßt die fachliche, pädagogische und organisatorische Leitung und die Dienstaufsicht im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung.
(2) ...	(2) ...
§ 28. (1) Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an	§ 28. ((1) Qualifikationsnachweise im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege sind:
1. einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder	1. Urkunde über einen an einer österreichischen fachhochschulischen Einrichtung erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993, in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege;
2. einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder	2. Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 oder
3. einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder	3. Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 oder
4. einer Krankenpflegeschule, einer Kinderkrankenpflegeschule oder einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.	4. Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung einer Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2016 oder
(2) Einem Qualifikationsnachweis gemäß Abs. 1 Z 1 ist eine Urkunde über einen an einer österreichischen fachhochschulischen Einrichtung erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschul-Bachelorstudiengang gemäß Fachhochschulgesetz (FHG), BGBl. Nr. 340/1993, in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gleichgehalten, sofern dieser	5. Diplom über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung einer Krankenpflegeschule, einer Kinderkrankenpflegeschule oder einer Ausbildungsstätte für die psychiatrische Krankenpflege nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.
1. unter der Leitung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für	(2) Fachhochschul-Bachelorstudiengänge gemäß Abs. 1 Z 1 haben
	1. unter der Leitung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für

Geltende Fassung

- Gesundheits- und Krankenpflege steht und
2. der Verordnung gemäß Abs. 3 entspricht.
 - (3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für Ausbildungen gemäß Abs. 2 nähere Bestimmungen über die Kompetenzen, die im Rahmen des Fachhochschul-Bachelorstudienganges erworben werden müssen, einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege zu hören.
 - (4) ...
 - (5) Die Urkunde gemäß Abs. 2 hat
 1. die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“/„Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ und
 2. den Hinweis „Diplom gemäß Anhang V Nr. 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu enthalten.
 - (6) Personen mit einem Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Abs. 1 Z 1 und 4, die in einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder in ein entsprechendes Upgrade-Programm aufgenommen werden, ist ihre bereits absolvierte Ausbildung und gegebenenfalls ihre Berufserfahrung durch die Fachhochschule im Ausmaß von mindestens 120 ECTS anzuerkennen.

5. Abschnitt

Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen

§ 64. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

- Gesundheits- und Krankenpflege zu stehen und
2. der Verordnung gemäß Abs. 3 zu entsprechen.
 - (3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat für Ausbildungen gemäß Abs. 1 Z 1 nähere Bestimmungen über die Kompetenzen, die im Rahmen des Fachhochschul-Bachelorstudienganges erworben werden müssen, einschließlich der Mindestanforderungen an die Ausbildungen durch Verordnung festzulegen. Vor Erlassung der Verordnung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege zu hören.
 - (4) ...
 - (5) Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 1 hat
 1. die Berufsbezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“/„Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger“ und
 2. den Hinweis „Diplom gemäß Anhang V Nr. 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu enthalten.
 - (6) Personen mit einem Qualifikationsnachweis in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Abs. 1 Z 1 und 5, die in einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege oder in ein entsprechendes Upgrade-Programm aufgenommen werden, ist ihre bereits absolvierte Ausbildung und gegebenenfalls ihre Berufserfahrung durch die Fachhochschule im Ausmaß von mindestens 120 ECTS anzuerkennen.

5. Abschnitt

Fortbildungen, Weiterbildungen und Höherqualifizierungen

§ 64. (1) bis (6) ...

- (7) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nähere Regelungen insbesondere über
1. die Inhalte und die Abhaltung von Weiterbildungen unter Bedachtnahme auf eine qualitätsgesicherte Ausbildung,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	<i>2. die Leistungsfeststellung und -beurteilung, 3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und 4. einheitliche Zusatzbezeichnungen</i>
	<i>zu erlassen.</i>
Spezialisierungen – Ausbildung	
<p>§ 65. (1) Sonderausbildungen haben die für die Ausübung der entsprechenden Spezialisierung erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.</p> <p>(4) Sonderausbildungen haben unter der Leitung eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers zu stehen, der zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt ist.</p> <p>(5) Die Abhaltung von Sonderausbildungen gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die entsprechende Spezialisierung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind. § 50 Abs. 3 ist anzuwenden.</p> <p>(6) Prüfungen und Praktika, die im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums, 2. einer Sonderausbildung oder Weiterbildung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder 3. einer sonstigen höheren Ausbildung <p>erfolgreich absolviert wurden, sind auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Sonderausbildung durch den Leiter der Sonderausbildung insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.</p> <p>(7) Nach Abschluß einer Sonderausbildung gemäß Abs. 1 ist eine kommissionelle Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Diplom auszustellen.</p> <p>(8) Die erfolgreiche Absolvierung einer Sonderausbildung berechtigt zur Führung einer Zusatzbezeichnung gemäß § 12 Abs. 4.</p>	
Anerkennung – Lehr- und Führungsaufgaben	Höherqualifizierung – Lehr- und Führungsaufgaben
§ 65a.	§ 65a. (1) Für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(1) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung	Krankenpflege sind zur Höherqualifizierung, die für die Ausübung von Lehraufgaben gemäß § 17 Abs. 5 und für Führungsaufgaben gemäß § 17 Abs. 6 erforderlich sind, Spezialisierungsausbildungen nach den hochschulrechtlichen Regelungen anzubieten.
1. ordentliche Studien und Universitätslehrgänge gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, 2. Universitätslehrgänge gemäß Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004), BGBl. I Nr. 22/2004, 3. Lehrgänge universitären Charakters gemäß Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, 4. Fachhochschul-Studiengänge oder Lehrgänge zur Weiterbildung gemäß Fachhochschul-Studiengesetz und 5. Studien gemäß Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011,	(2) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung
als Ausbildung für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben gemäß § 17 anzuerkennen, sofern sie die Vermittlung der für die Ausübung von Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben gemäß § 23 bzw. §§ 24 f. erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten.	1. die für die Ausübung von Lehraufgaben und von Führungsaufgaben zu vermittelnden Qualifikationsprofile festzulegen und 2. die Studiengänge nach den hochschulrechtlichen Regelungen, die die Vermittlung der Qualifikationen gemäß Z 1 gewährleisten, als Ausbildung für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben anzuerkennen
(2) Zur fachlichen Beurteilung ist ein Gutachten des Gesundheits- und Krankenpflege-Beirats gemäß § 65c einzuholen.	(3) Der Gesundheits- und Krankenpflege-Beirat gemäß § 65c hat die fachliche Grundlage für die Qualifikationsprofile gemäß Abs. 2 Z 1 und Richtlinien für die Anerkennung gemäß Abs. 2 Z 2 festzulegen. Voraussetzung für die Anerkennung von Studiengängen als Ausbildung für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben ist die Einholung eines Gutachtens des Gesundheits- und Krankenpflege-Beirats.
(3) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind	(4) Dem für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister sind
1. alle Änderungen von Studienplänen von Ausbildungen, die gemäß Abs. 1 anerkannt sind, und 2. Studienpläne von Ausbildungen, die für eine Anerkennung gemäß Abs. 1 geeignet erscheinen,	1. alle Änderungen von Studienplänen von Ausbildungen, die gemäß Abs. 2 Z 2 anerkannt sind, und 2. Studienpläne von Ausbildungen, für die eine Anerkennung gemäß Abs. 2 Z 2 angestrebt wird,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung <i>innerhalb</i> von vier Wochen nach deren Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung <i>unter Nachweis der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen</i> zu übermitteln.</p>
<h3>Spezialisierungen</h3> <p>§ 70a. (1) Spezialisierungen umfassen insgesamt mindestens 90 ECTS theoretische und praktische Ausbildung. Sie können als in sich geschlossene Studiengänge oder gestuft in Lehrgängen mit Einzelabschlüssen (Niveau 1 und 2) angeboten werden.</p> <p>(2) Das Niveau 1 (ohne Befugniserweiterung) umfasst die medizinische, pflegerische und wissenschaftliche Vertiefung in den entsprechenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 30 ECTS.</p> <p>(3) Das Niveau 2 (mit Befugniserweiterung) setzt das Niveau 1 voraus und umfasst die medizinische, pflegerische und wissenschaftliche Erweiterung in den entsprechenden Fachbereichen im Umfang von mindestens 60 ECTS.</p> <p>(4) Spezialisierungen mit mehreren Fachbereichen können im Niveau 1 auch getrennt voneinander angeboten und absolviert werden, sind jedoch im Niveau 2 zusammenzuführen.</p>	<h3>Höherqualifizierung – setting- und zielgruppenspezifische Spezialisierungen</h3> <p>§ 65b. (1) Für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind zur Höherqualifizierung, die für die Ausübung der setting- und zielgruppenspezifischen Spezialisierungen gemäß § 17 Abs. 2 und 3 erforderlich ist, Spezialisierungsausbildungen nach den hochschulrechtlichen Regelungen im Mindestumfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anzubieten. Die Spezialisierungsausbildungen haben theoretische und praktische Ausbildungsinhalte zu umfassen.</p> <p>(2) Spezialisierungsausbildungen gemäß Abs. 1 können als in sich geschlossene Studiengänge oder gestuft in Lehrgängen mit Einzelabschlüssen angeboten werden.</p> <p>(3) Bei Spezialisierungen mit mehreren Fachbereichen können diese auch getrennt in Fachbereichen angeboten und absolviert werden, sie gelten jedoch als Spezialisierung gemäß Abs. 1 nur bei Absolvierung aller vorgesehenen Fachbereiche.</p> <p>(4) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung für Spezialisierungsausbildungen gemäß Abs. 1 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu vermittelnden Qualifikationsprofile, 2. die Mindestanforderungen an eine qualitätsgesicherte Ausbildung, 3. die Zugangsvoraussetzungen <p>festlegen.</p>
<h3>Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege</h3> <p>§ 66. (1) Die Sonderausbildung in der Kinder- und Jugendlichenpflege dauert mindestens ein Jahr und umfaßt mindestens 1 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.</p> <p>(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufsethik und Berufskunde der Kinder- und Jugendlichenpflege 2. Gesundheits- und Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen 	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>3. Pflege von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen</p> <p>4. Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>5. Ernährung, Kranken- und Diätkost</p> <p>6. Spezielle Pathologie, Diagnose und Therapie, einschließlich komplementärmedizinische Methoden, bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>7. Neonatologie</p> <p>8. Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene</p> <p>9. Kommunikation, Konfliktbewältigung, Supervision und Kreativitätstraining</p> <p>10. Berufsspezifische Rechtsgrundlagen.</p> <p>Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>§ 67. (1) Die Sonderausbildung in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege dauert mindestens ein Jahr und umfaßt mindestens 1 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.</p> <p>(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:</p> <p>1. Pflege und Betreuung von Menschen mit psychischen Störungen</p> <p>2. Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen und Entwicklungsstörungen</p> <p>3. Pflege und Betreuung von Menschen mit organischen und psychischen Störungen im höheren Lebensalter</p> <p>4. Pflege und Betreuung von geistig abnormen Rechtsbrechern</p> <p>5. Pflege und Betreuung von Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen</p> <p>6. Pflege und Betreuung bei neurologischen Krankheiten</p> <p>7. Pflege, Betreuung und gezielte Förderung von Menschen mit Intelligenzminderung</p> <p>8. Übergangspflege, reaktivierende Pflege und nachgehende psychiatrische Betreuung</p> <p>9. Rehabilitation und Ergotherapie im psychiatrisch-neurologischen Bereich</p> <p>10. Psychopathologie und psychiatrische Krankheitslehre</p> <p>11. Neurologische Krankheitslehre</p>	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
12. Einführung in die Psychologie, einschließlich Entwicklungspsychologie	
13. Einführung in die Methoden der Psychotherapie, Supervision und Soziotherapie	
14. Gesprächsführung, psychosoziale Betreuung und Angehörigenarbeit	
15. Krisenintervention	
16. Spezielle rechtliche Grundlagen in der Psychiatrie, insbesondere der Unterbringung und des Erwachsenenschutzes.	
Sonderausbildungen in der Intensivpflege, in der Anästhesiepflege und in der Pflege bei Nierenersatztherapie	
§ 68. (1) Die Sonderausbildungen in der	
1. Intensivpflege,	
2. Anästhesiepflege und	
3. Pflege bei Nierenersatztherapie	
umfassen eine gemeinsame Basisausbildung und eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung.	
(2) Die Basisausbildung gemäß Abs. 1 dauert mindestens vier Monate und umfaßt mindestens 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:	
1. Pflege und Überwachung von Patienten mit invasiven und nichtinvasiven Methoden	
2. Angewandte Hygiene	
3. Enterale und parenterale Ernährung	
4. Reanimation und Schocktherapie	
5. Spezielle Pharmakologie	
6. Pathophysiologie und Korrektur von Störungen des Elektrolyt-, Flüssigkeits- und Säure-/Basenhaushalts	
7. Biomedizinische Technik und Gerätelehre	
8. Kommunikation und Ethik.	
(3) Die spezielle Zusatzausbildung in der Intensivpflege dauert mindestens vier Monate und beinhaltet mindestens 600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<i>angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:</i>	
1. Spezielle Pflege von Patienten im Intensivbereich	
2. Grundlagen der Intensivtherapie	
3. Anästhesieverfahren.	
(4) Die spezielle Zusatzausbildung in der Anästhesiepflege dauert mindestens drei Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:	
1. Spezielle Pflege von Patienten im Anästhesiebereich	
2. Anästhesieverfahren.	
(5) Die spezielle Zusatzausbildung in der Pflege bei Nierenersatztherapie dauert mindestens drei Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:	
1. Spezielle Pflege bei Nierenersatztherapie	
2. Eliminationsverfahren.	
Spezielle Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege	
§ 68a. (1) Für die besonderen Bedürfnisse der Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen kann eine spezielle Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege durchgeführt werden.	
(2) Die spezielle Sonderausbildung gemäß Abs. 1 umfasst	
1. die gemeinsame Basisausbildung gemäß § 68 Abs. 2 und	
2. eine darauf aufbauende spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege.	
(3) Die spezielle Zusatzausbildung in der Kinderintensivpflege dauert mindestens drei Monate und umfasst mindestens 400 Stunden theoretische und praktische Ausbildung. Sie beinhaltet neben einer Spezialisierung in den in § 68 Abs. 2 angeführten Sachgebieten insbesondere folgende Sachgebiete:	
1. Spezielle Pflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen im Intensivbereich	
2. Grundlagen der Intensivtherapie bei Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(4) Die Absolvierung der speziellen Sonderausbildung in der Kinderintensivpflege berechtigt nur zur Ausübung der Intensivpflege von Früh- und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen.</p> <p>(5) Die §§ 28a, 30 und 32 sind anzuwenden.</p>	

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung*****Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich***

§ 69. (1) Die Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich dauert mindestens sieben Monate und umfaßt mindestens 1 000 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Spezielle Pflege im Operationsbereich
2. Allgemeine und spezielle chirurgische Gebiete
3. Hygiene und Medizintechnik
4. Planung und Organisation im Operationsbereich
5. Kommunikation.

Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene

§ 70. (1) Die Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene dauert mindestens sechs Monate und umfaßt mindestens 800 Stunden theoretische und praktische Ausbildung.

(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Sachgebiete:

1. Epidemiologie, Mikrobiologie und Immunologie
2. Pflegerisch-organisatorische und pflegerisch-technische Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen
3. Organisation und Betriebsführung
4. Kommunikation, Angewandte Pädagogik, Gesprächsführung und Konfliktbewältigung
5. Projektmanagement und Qualitätsmanagement in der Krankenhaushygiene
6. Gesetzliche Grundlagen der Krankenhaushygiene.

Weiterbildungs- und Sonderausbildungsverordnung

§ 73. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über

1. den Lehrplan und die Abhaltung der Weiterbildungen und Sonderausbildungen bzw. Spezialisierungen unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Ausbildungsbetrieb,
2. die Durchführung der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p><i>des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann,</i></p> <p><i>3. die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome und</i></p> <p><i>4. einheitliche Zusatzbezeichnungen gemäß § 11 Abs. 2 Z 4</i></p> <p><i>zu erlassen.</i></p>	
§ 83. (1) ...	§ 83. (1) ...
(2) Die Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen:	(2) Die Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen:
1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,	1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,
2. Beobachtung des Gesundheitszustands,	2. Beobachtung des Gesundheitszustands,
3. Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,	3. Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
4. Information, Kommunikation und Begleitung.	4. Information, Kommunikation und Begleitung.
5. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz.	5. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistenz.
<p>Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. <i>Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.</i></p>	<p>Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.</p>
(3) ...	(3) ...
(4) Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst:	(4) Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst:
1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,	1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,	2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
2a. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,	2a. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem peripheren Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
2b. Entfernung von subkutanen und peripheren Gefäßzugangen Verweilkanülen,	2b. Entfernung von subkutanen und peripheren Gefäßzugangen Verweilkanülen,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>3. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),</p> <p>4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,</p> <p>5. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,</p> <p>6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,</p> <p>7. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,</p> <p>8. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,</p> <p>9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie</p> <p>10. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.</p> <p>Im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie hat die Durchführung der Tätigkeiten im Einzelfall nach <i>schriftlicher</i> ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.</p> <p>(5) ...</p> <p>§ 83a. (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistentin umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzten übertragenen Aufgaben der Pflegeassistentin gemäß § 83 Abs. 2 und 4, 2. das Handeln in Notfällen gemäß § 83 Abs. 3, 3. die eigenverantwortliche Durchführung der ihnen von Ärzten übertragenen weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 2 und 	<p>3. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),</p> <p>4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,</p> <p>5. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,</p> <p>6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,</p> <p>7. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,</p> <p>8. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,</p> <p>9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie</p> <p>10. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen.</p> <p>Im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie hat die Durchführung der Tätigkeiten im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Z 2 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.</p> <p>(5) ...</p> <p>§ 83a. (1) Der Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistentin umfasst die eigenverantwortliche Durchführung folgender Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung an und Durchführung von Pflegemaßnahmen (Abs. 2), 2. Handeln in Notfällen (Abs. 3), 3. Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie (Abs. 4). <p>(2) Die Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,

Geltende Fassung

4. die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistentenberufe.
- (2) Weitere Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 sind:
1. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
 2. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden,
 3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern, ausgenommen bei Kindern,
 4. Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und peripheren Venenverweilkanülen,
 - 4a. Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen,
 5. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.
- (3) Die Durchführung der Pflegemaßnahmen gemäß § 83 Abs. 2 und der Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden der Pflegeassistentenberufe hat nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Im extramuralen Bereich haben Anordnungen schriftlich zu erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.
- (4) Die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß § 83 Abs. 4 und § 83a Abs. 2 hat im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen. Eine Übermittlung der schriftlichen Anordnung per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung ist nach Maßgabe des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 zulässig, sofern die Dokumentation gewährleistet ist.

Vorgeschlagene Fassung

2. Beobachtung des Gesundheitszustands,
 3. Durchführung der ihnen entsprechend ihrem Qualifikationsprofil von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
 4. Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden in der Pflege.
- Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.
- (3) Das Handeln in Notfällen gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst:
1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
 2. eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
 - a) Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
 - b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
 - c) Verabreichung von Sauerstoff;
 die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen.
- (4) Die Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst:
1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
 2. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
 3. Legen und Entfernen von transnasalen und transoralen Magensonden sowie Durchführung von Sondennahrung bei liegenden Magensonden,
 4. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern, ausgenommen bei Kindern,
 5. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)
 6. standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),

7. Durchführung standardisierter diagnostischer Programme, wie EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest,
8. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
9. Legen, Wechsel und Entfernung von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen,
10. Verabreichung von subkutanen Injektionen,
11. Verabreichung von subkutanen Infusionen und intravenösen Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydratation bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang,
12. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
13. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen, und Assistenz bei der chirurgischen Wundversorgung,
14. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
15. einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen,
16. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung.

Im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie hat die Durchführung der Tätigkeiten im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Z 2 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Übergangsbestimmung – Sonderausbildungen

§ 116c. (1) Sonderausbildungen gemäß §§ 65 ff. in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/2024 können nach diesen Bestimmungen bis längstens 31. Dezember 2029 begonnen werden und nach diesen Bestimmungen durchgeführt und abgeschlossen werden.

(2) Diplome über eine Sonderausbildung gemäß §§ 66 bis 70 in der Fassung

Geltende Fassung

§ 117. (1) bis (41) ...

Vorgeschlagene Fassung

vor der Novelle BGBl. I Nr. xx/2024 gelten als Höherqualifizierung für die entsprechende setting- oder zielgruppenspezifische Spezialisierung gemäß § 65b in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2024.

§ 117. (1) bis (41)...

(42) Der Eintrag zu § 65a im Inhaltsverzeichnis sowie § 3a Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 15, § 28 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 65a samt Überschrift, § 83 Abs. 2 und 4 und § 83a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(43) Die Einträge zu § 15b, § 20, § 22a, zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstücks, zu § 65b und § 116c im Inhaltsverzeichnis sowie § 13 Z 4, § 15b samt Überschrift, § 17 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 20, § 20 Abs. 1a, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1, die Überschrift zu § 22a, § 22a Abs. 2 und 3, die Überschrift des 5. Abschnitts des 2. Hauptstücks, § 65b samt Überschrift und § 116c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit 1. September 2025 in Kraft; gleichzeitig treten die Einträge zu §§ 22c und § 70a im Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 22c und 70a samt Überschriften außer Kraft. Verordnungen gemäß § 65b Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 können bereits ab dem der Kundmachung des BGBl. I Nr. xx/2024 folgenden Tag erlassen werden und treten frühestens mit 1. September 2025 in Kraft.

(44) § 11 Abs. 2, § 23, § 24 Abs. 1, § 25 und § 64 Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 treten mit 1. Jänner 2030 in Kraft; gleichzeitig treten die Einträge zu §§ 65, 66 bis 70 und 73 im Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 65, 66 bis 70 und 73 samt Überschriften außer Kraft.

Artikel 2**Änderung des Rezeptpflichtgesetzes**

§ 1. (1) und (1a) ...

§ 1. (1) und (1a) ...

(1b) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sind berechtigt, Arzneimittel nach Maßgabe des § 15b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, weiterzuverschreiben.

Geltende Fassung

(2) bis (5) ...
§ 8. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (5) ...
§ 8. (1) bis (15) ...
(16) § 1 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2024 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.

